

Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet

„Alte Aller und Weiße Berge“

in den Gemarkungen Etelsen, Cluvenhagen und Daverden im Flecken Langwedel, sowie der Gemarkung Baden in der Stadt Achim, Landkreis Verden

Aufgrund §§ 3 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 sowie §§ 14, 19, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alte Aller und Weiße Berge“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Etelsen, Cluvenhagen, Daverden (Flecken Langwedel) und der Gemarkung Baden (Stadt Achim) und hat eine Größe von ca. 500 ha.
- (2) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde –, beim Flecken Langwedel und der Stadt Achim eingesehen werden.
- (3) Die in der maßgeblichen Karte gesondert gekennzeichneten Hof- und Gebäudeflächen sind von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.
- (4) Die ungefähre Lage ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 24.000.

§ 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst den Niederungsbereich der Alten Aller und die angrenzende Geeststeilkante zwischen den Ortschaften Daverden und Baden sowie die Eichen- und Buchenwälder mit Binnendünenbereichen zwischen Daverden und Cluvenhagen und den Schlosspark Etelsen mit seinem Baumbestand.

Der besondere Charakter des Gebietes liegt im erlebbaren unmittelbaren Zusammentreffen von drei heute selten gewordenen und schützenswerten Landschaftselementen: Geeststeilkante, Binnendünen und Niederungsbereich, in den mehrere Alleraltarme eingebettet sind.

Auf den steil und markant zur Niederung hin abfallenden bewaldeten Geesthängen sind in größeren Abschnitten naturnahe, schützenswerte Eichen- und Buchenwälder mit abschnittsweise hohen Altholzanteilen und auf lichten Standorten gut ausgeprägter Krautschicht erhalten geblieben. Diese gehen über in bewegte Binnendünenbereiche mit Sandmagerrasen- und offenen Sandflächen, innerhalb derer sich ein Abtragungsgewässer befindet. Daran schließt sich die unverbaute Niederung mit naturnahen und strukturreichen Altgewässern, z.T. ausgedehnten Röhrichten, Teich- und Seerosenbeständen, Weidengebüschen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie für die Niederung standorttypischen mesophilen, teils quelligen Dauergrünlandbereichen an.

In dem Schutzgebiet liegen eingestreut Biotope von landesweit wertvoller Bedeutung. Die Altgewässer und die sie umgebenden Flächen sind von lokaler, regionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung für Brut- und Gastvögel. Der Baumbestand im Schlosspark Etelsen mit seinem hohen Altholzanteil (insbesondere höhlenreiche Eichen, aber auch Rotbuchen) hat eine wichtige Bedeutung für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) als streng geschützte Art sowie für weitere in ihrem Bestand gefährdete Holz bewohnende Käferarten.

Das Schutzgebiet hat insgesamt eine hohe Bedeutung für die ruhige Erholung in der Natur.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der oben genannten und in diesem Gebiet eng verzahnten Landschaftselemente als Lebensräume für eine Vielzahl wild lebender, an diese Bedingungen angepasster Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Zudem soll die Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Gebietes, die sich insbesondere im eindrucksvollen Landschaftsbild widerspiegelt und seine Bedeutung für eine naturverträgliche Erholung erhalten werden.

- (3) Die Erklärung zu Landschaftsschutzgebiet bezweckt vor allem:

- a. die naturnahen Laubwälder in den Geesthangbereichen, die schützenswerten Sandmaggerrasen im Dünenbereich sowie die vorhandenen Altgewässer mit ihrer abschnittsweise gut ausgeprägten Ufer-Röhricht- und Schwimmblattvegetation mit ihrer besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz zu erhalten, zu entwickeln und degenerierte Bereiche dieser Biotoptypen wiederherzustellen,
- b. Hecken- und Baumreihen zu entwickeln und zu erhalten,
- c. die niederungstypischen Grünlandflächen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
- d. naturnahe ungenutzte Uferrandbereiche zu erhalten und, wo nicht mehr vorhanden, zu entwickeln.
- e. das besondere Geländere Relief zu erhalten

- (4) Es wird angestrebt,

- a. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Grünlandanteil des Gebietes zu erhöhen und die Nutzungsintensität zu reduzieren sowie
- b. durch freiwillige Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zu fördern, z.B. durch die Schaffung mindestens 15 m breiter Uferrandstreifen entlang der Altgewässer.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere untersagt
1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 2. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere

auch für die Saumstrukturen an Hecken.

3. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder eine Mischung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
5. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
6. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
7. Wasserläufe, Altgewässer und sonstige Kleingewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
8. an den Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende wild lebende Tiere zu treffen,
9. Ufer-Röhricht- und Schwimmblattvegetation der Altgewässer zu beseitigen bzw. in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für den Bootsverkehr sowie für die Ausübung von Wassersportarten.
10. den Nährstoffhaushalt der Altgewässer und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
11. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen und Gräben auf Grünlandflächen, Gräben und Verrohrungen,
12. die offenen Sandflächen und Sandtrockenrasen aufzuforsten oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
13. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
14. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
15. die naturnahen Eichen-Buchen-Hangwälder in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen bzw. zu beseitigen oder in standortfremde Nadelholzforsten umzuwandeln bzw. den Nadelholzanteil zu erhöhen,
16. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
17. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische

Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.

20. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
21. Freileitungen neu zu bauen,
22. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
23. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
24. Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen wie z.B. Bootsanleger außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereiche anzulegen,
25. nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
26. Regelungen zur wassergebundenen Erholung
 - a. die Gewässer mit Ausnahme der Alten Aller mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
 - b. die Alte Aller mit Booten zu befahren, die motorbetrieben oder länger als 6 m und breiter als 1 m sind,
 - c. die Alte Aller während der Zeit des Vogelzuges in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
 - d. außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Einstiegsstellen mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli anzulanden,
27. Regelungen zum Einsatz von bemannten und unbemannten sowie motorisierten und unmotorisierten Fluggeräten, Flugzeugen sowie Heißluftballons
 - a. ganzjährig motorbetriebene unbemannte Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben,
 - b. in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juli bemannte Fluggeräte jeder Art zu betreiben, eine Mindestflughöhe von 200 m zu unterschreiten oder damit aus dem Gebiet zu starten oder zu landen; hierzu zählen Heißluftballons, Ultraleichtflugzeuge und Motorflugzeuge.
 - c. in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli unbemannte Fluggeräte (z.B. Drachen) steigen zu lassen oder damit in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, zu beunruhigen.
28. zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, durch frei laufende Hunde oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen, hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftli-

che Nutzung;

29. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen und Wege durchzuführen,
 30. außerhalb von Reit- oder Fahrwegen zu reiten oder die Wege mit Fahrrädern zu verlassen,
 31. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.
- (2) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind („5-Jahres-Regelung“).

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden:
1. die Erneuerung von Dauergrünlandflächen durch Pflügen, Fräsen oder ihre Behandlung mit Totalherbiziden,
 2. die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung auf Ackerflächen (Ackerbrachen), die länger als 5 Jahre aus der Produktion genommen sind, und auf fakultativen Grünlandflächen (Wechselgrünland),
 3. die Befestigung oder Veränderung vorhandener Wege, Straßen und Plätze,
 4. die Anlage oder Verbreiterung von Rohrdurchlässen für Überfahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 5. die Neuanlage oder Veränderung von Wasserläufen, Teichen und sonstigen Kleingewässern,
 6. der Bau oder die Veränderung von Regenrückhaltebecken,
 7. Erstaufforstungen im Sinne des Waldrechts,
 8. die forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines Jahres,
 9. der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen,
 10. die Durchführung geologischer Untersuchungen wie z.B. Sondierungsbohrungen und flache Schürfe
 11. die Neuerrichtung von baulichen Anlagen in dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Baufenster und
 12. das Abbrennen von Feuerwerken außerhalb des 31.12. und 01.01. eines Jahres.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 3 beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2

darf darüber hinaus nur versagt werden, wenn die Grünlanderneuerung oder die Ackernutzung der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 5 BNatSchG widerspricht. Bei der Entscheidung zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist insbesondere zu beachten, dass das Gebiet für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung hat.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung.

§ 6

Regelungen für Sonderflächen

(1) Schützenplatz Daverden

Die Nutzung des vorhandenen Schützenplatzes Daverden und der Schießsportanlagen durch den Schützenverein Daverden sowie für sonstige Festveranstaltungen und Freizeitaktivitäten und als Parkfläche bleibt auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt.

(2) Freilichtbühne Daverden

Die Nutzung der Freilichtbühne für Theateraufführungen und sonstige Veranstaltungen auf dem vorhandenen Bühnengelände sowie die Errichtung von baulichen Anlagen für die Freilichtbühne bleiben auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt. Nicht zulässig sind über die bisherige Nutzung hinausgehende Großveranstaltungen.

(3) Landschulheim Cluvenhagen

Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche für die Zwecke des Landschulheims bleibt von der Verordnung unberührt.

(4) Schlossparkanlagen Etelsen

Die Nutzung des Schlosses, der sonstigen baulichen Anlagen und der offenen Parkanlagen – hierzu zählt auch die gärtnerische Gestaltung der Parkanlagen – bleibt von der Verordnung unberührt. Bei dem Laubbaumbestand handelt es sich um Fortpflanzungsstätten und Lebensraum des Eremiten und anderer teils in ihrem Bestand bedrohter xylobionter Käfer. Für die Beseitigung von Bäumen mit mehr als 0,3 m Durchmesser in einer Höhe von 1,50 m bedarf es daher der vorherigen Erlaubnis durch den Landkreis Verden.

(5) Osterfeuerfläche und Parkfläche für Sonderveranstaltungen

Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche als Osterfeuerplatz und als Parkfläche für Sonderveranstaltungen in der Schlossparkanlage Etelsen und auf dem angrenzenden Sportplatz. Es ist jeweils ein ausreichender Abstand zu den Gräben einzuhalten. Baum- und Gehölzbestand auf und an der Fläche dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise; hierzu zählen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen, § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bleiben hiervon unberührt

2. die Errichtung von Einfriedigungen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Drainagen und Gruppen landwirtschaftlicher Grundstücke unter Beachtung von § 39 BNatSchG,
4. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen,
5. die landschaftsbildgerechte und im übrigen vorschriftsmäßige Anlage von Silage- und Futtermieten;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Beachtung von § 3, § 4 Absatz 1 Ziffer 15 und § 5 Absatz 1 Ziffer 7.

(2) Freigestellt ist außerdem

1. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken und Wallhecken innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn beim Pflügen etc. der Ackerflächen ein Abstand von in der Regel 2,0 m eingehalten wird.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden - untere Naturschutzbehörde - zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter sondern als Hecke vorhanden sind.

2. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein.
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
4. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
5. die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei; bei der Reusenfischerei sind Otterschutzgitter zu verwenden,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten.

7. Maßnahmen, für die ein durch Rechtsvorschrift oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht Soweit für die Durchführung genehmigter Maßnahmen das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist dies ebenfalls freigestellt. § 3 dieser Verordnung ist zu beachten,
 8. Einsatz von Arbeitsbooten zur Durchführung von Befischungen im Rahmen dienstlicher bzw. hoheitlicher Aufgaben des Landes Niedersachsen; das Befahren ist mir rechtzeitig vorher anzuzeigen und
 9. Maßnahmen und Untersuchungen des Landkreises Verden – untere Naturschutzbehörde – oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (3) Eine Freistellung nach Absätzen 1 und 2 ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG Befreiung erteilen. Die Befreiung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung gewährt wurde bzw. eine Handlung ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Schutzgebiete außer Kraft:

- a. von der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Verden vom 27.05.1937 das Landschaftsschutzgebiet „Weißer Berg“ (LSG-VER 14) und
- b. Verordnung der Regierung Stade zum Schutze des Landschaftsteiles „Wesertal bei Baden“ im Landkreis Verden vom 30.01.1973 (LSG-VER 41) – soweit es sich mit diesem Landschaftsschutzgebiet überschneidet.

Verden (Aller), 01.08.2014

Der Landrat

gezeichnet Bohlmann